



**Reglement für die
Spezialfinanzierung
"Vorfinanzierung
Erneuerung Gemeinde-
Strassennetz"**

der

**Einwohnergemeinde
Dotzigen**

Gültig ab 05. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	S.3
Zweck der Spezialfinanzierung.....	S.3
II. Weitere Bestimmungen.....	S.3
Einlage und Entnahme, Verzinsung.....	S.3
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	S.4
Inkrafttreten.....	S.4

Reglement für die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Erneuerung Gemeinde-Strassennetz"

Die Einwohnergemeinde 3293 Dotzigen

beschliesst

Zweck	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung "Vorfinanzierung Erneuerung Gemeinde-Strassennetz" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).</p> <p>² Diese bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der umfangreichen Sanierungsprojekte des Strassennetzes der Gemeinde Dotzigen.</p>
Einlagen in die Spezialfinanzierung	<p>II. Weitere Bestimmungen</p> <p>Art. 2</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespiesen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Tritt ein Verlust auf, darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen;b) Tritt ein Gewinn auf, kann dieser vollständig eingelegt werden;c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von max. 30% der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden. <p>Es dürfen maximal CHF 3.6 Mio. eingelegt werden.</p>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung dürfen erst nach Fertigstellung des jeweiligen Projektes in der Funktion Gemeinde-Strassennetz vorgenommen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibung für die Funktion Strassen Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, erstmals per 31.12.2018.</p> <p>³ Wird bis am 31.12.2028 keine Investition in die Erneuerung des Strassennetzes umgesetzt, wird die Spezialfinanzierung über die nächsten zehn Rechnungsjahre zu gleichen Teilen zu Gunsten des allgemeinen Haushalts aufgelöst.</p>

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 5

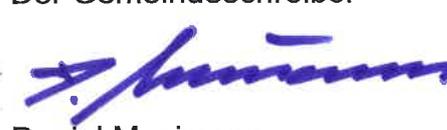
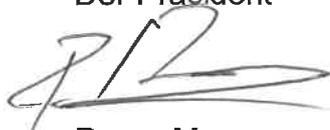
Dieses Reglement tritt am 05.12.2018 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2018 angenommen worden.

EINWOHNERGEMEINDE DOTZIGEN

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Roger Maurer

Daniel Mosimann

